

99058023001000, 99058023001000

# Handwerk: Ausnahmewilligung für zulassungspflichtige Handwerke zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9521691/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058023001000, 99058023001000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk: Ausnahmewilligung für zulassungspflichtige Handwerke zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerksrolle, Ausnahmewilligung, Eintragung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	30.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html</a>
Teaser	Sie möchten sich als Inhaber oder Inhaberin oder Betriebsleiter oder Betriebsleiterin in die Handwerksrolle eintragen lassen, doch die Meisterprüfung ist eine unzumutbare Belastung? Dann können Sie vielleicht eine Ausnahmegewilligung beantragen.
Volltext	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben oder sich als Betriebsleiter betätigen wollen.</p> <p>Das gilt auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen.</li> <li>• Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle.</li> </ul> <p>Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie in der Regel eine Meisterprüfung ablegen. Wenn die Ablegung der Meisterprüfung für Sie eine unzumutbare Belastung darstellt und Sie über meistergleiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, können Sie eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.</p> <p>Ausnahmegründe können unter anderem sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fortgeschrittenes Alter,</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• familiäre Situationen,</li> <li>• schwere Krankheit oder Behinderung,</li> <li>• Vorliegen anderer Prüfungen,</li> <li>• lange Wartezeiten bei Meisterprüfungen.</li> </ul> <p>Jeder Ausnahmegrund wird im Einzelfall geprüft. Zusätzlich müssen Sie Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Ausübung des Handwerks notwendig sind.</p> <p>Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. So ist beispielsweise Erteilung mit einer zeitlich befristeten Ausnahmegewilligung denkbar, wenn die Ablegung der Meisterprüfung nur vorübergehend unzumutbar ist.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Eintrag in die Handwerksrolle</li> <li>• Nachweise für den Ausnahmegrund</li> <li>• Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten, die für das Handwerk relevant sind</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Meisterprüfung muss eine unzumutbare Belastung für Sie darstellen.</li> <li>• Sie müssen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des Handwerks verfügen.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung sowie auf Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie elektronisch per Onlineverfahren oder schriftlich bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer stellen. Die Online-Antragstellung wird auch über Verwaltungsportale angeboten. Im Einzelnen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung</li> <li>• Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie die Antragsformulare zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung sowie zur Eintragung in die Handwerksrolle herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.</li> <li>• Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie sie zusammen mit den erforderlichen Unterlagen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

an Ihre zuständige Handwerkskammer.  
 Alternativ ist eine Online-Antragstellung über  
 Verwaltungsportale möglich.

- Durchführung des Verwaltungsverfahrens auf  
 Erteilung einer Ausnahmegewilligung
- Im Verfahren auf Erteilung einer  
 Ausnahmegewilligung wird geprüft, ob folgende  
 Kriterien erfüllt sind:
  - Vorliegen eines Ausnahmegrundes (Grund, weshalb  
 das Ablegen einer Meisterprüfung als unbillige Härte  
 erscheint, so etwa familiäre Gründe, fortgeschrittenes  
 Alter oder eine besondere Gelegenheit zur  
 Betriebsübernahme)
  - Nachweis der notwendigen Kenntnisse und  
 Fertigkeiten (der Umfang des Nachweises hängt von  
 der Vorqualifikation und davon ab, ob die  
 Ausnahmegewilligung für das gesamte Handwerk  
 beantragt wird oder nur für einen Teilbereich).
  - Entscheidung über Antrag

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,  
 wird Ihnen eine Ausnahmegewilligung erteilt. Auf  
 dieser Grundlage kann sodann die Eintragung in die  
 Handwerksrolle erfolgen. Die Ausnahmegewilligung  
 kann unbefristet oder befristet erteilt werden. Eine  
 Befristung erfolgt insbesondere dann, wenn mit der  
 Erteilung die Auflage verbunden wird, innerhalb eines  
 bestimmten Zeitraums die Meisterprüfung abzulegen.

- Handwerksrolleneintragung

Auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegewilligung  
 kann die Handwerksrolleneintragung vorgenommen  
 werden. Gemeinsam mit dem Bescheid über die  
 Eintragung erhält der Betrieb die sog. Handwerkskarte  
 (§ 10 Abs. 2 HwO).

**Bearbeitungsdauer** Keine Angabe

**Frist** Keine

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

**Kurztext** • Handwerksrolleneintragung mit

## Modul

## Sachverhalt

### Ausnahmebewilligung

- Ohne bestandene Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auf Grundlage einer Ausnahmebewilligung erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - fortgeschrittenem Alter,
  - besonderer familiärer Situation,
  - schwerer Krankheit oder Behinderung,
  - langen Wartezeiten bei Meisterprüfungen.
- Das Ablegen der Meisterprüfung stellt eine unzumutbare Belastung dar (Ausnahmegrund), was etwa gegeben sein kann bei
  - Meistergleiche Befähigung für das auszuübende Handwerk ist nachzuweisen.
  - Die Ausnahmebewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, so etwa einer zeitlichen Befristung, innerhalb derer die Meisterprüfung abzulegen ist.
  - Der Antrag zur Ausnahmebewilligung sowie weitere Informationen können bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer erfragt werden, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Handwerk: Ausnahmebewilligung für zulassungspflichtige Handwerke zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen, Crafts: Applying for an exemption permit for crafts requiring a license for entry in the register of craftsmen